

**Verein
der Freunde und Förderer
des Stadttheaters Hamm**

Satzung

Hamm, den 07.10.1997

Mit Änderungen vom 23.06.1998

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Stadttheaters Hamm" (Kurzname: Förderverein Stadttheater).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Hamm.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein der Freunde und Förderer des Stadttheaters Hamm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein dient der Förderung der Interessen des Theater- und Konzertwesens der Stadt in ideeller und materieller Hinsicht und der Unterstützung ihrer kulturellen Möglichkeiten. Die Ziele des Vereins sind insbesondere:
 - a) die aktive Unterstützung und Förderung eines Theaterneubaues,
 - b) die Förderung von Kulturveranstaltungen (Theater, Konzerte u. ä.) in der Stadt Hamm, die durch öffentliche Mittel nicht mehr abgedeckt werden können,
 - c) die Vertiefung der Verbindung zwischen der Bevölkerung und der kommunalen Kulturverwaltung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist befugt, die Mitgliedschaft von Körperschaften und Vereinigungen zu erwerben, die dem gleichen Zweck dienen. Ferner kann er zweckdienliche Einrichtungen unterhalten und von anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung unterstützen.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die sich verpflichten, Zweck und Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag (Aufnahmegesuch) an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Der Verein kann Personen, die sich um das Theater- und Konzertleben der Stadt Hamm besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle volljährigen Mitglieder sind wählbar.
2. Der Jahresbeitrag wird durch Lastschrift eingezogen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod (bzw. bei Personenvereinigungen durch deren Auflösung) oder Auflösung des Vereins a) durch Austritt b) durch Ausschluß.

2. Der Austritt muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich.
3. Der Ausschluß eines Mitglieds kann nach Anhörung durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erfolgen bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei vereinschädigendem Verhalten. Der Beschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Ausschlußgründe sind:
 1. vorsätzliche Nichtbeachtung der Satzung,
 2. Beitragsrückstand trotz wiederholter Anmahnung,
 3. grober Verstoß gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.
4. Mit dem Tage des Austritts bzw. des Ausschlusses erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

III. Organe

§ 6 - Arten der Organe

1. Der Verein hat folgende Organe: a) Mitgliederversammlung und b) Vorstand.
Außerdem werden Rechnungsprüfer/-innen bestellt.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen dem Verein angehörig Mitgliedern.
2. Der/Die Vorsitzende hat alljährlich im II. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung) einzuberufen, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Abgabe des Vorstandsberichtes
 - b) Abgabe des Kassen- und Rechnungsprüfungsberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/-innen
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn entweder 3/4 der Mitglieder des Vorstandes oder 1/4 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Bei der Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Aufnahme von Darlehen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich.
7. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Von der Versammlung wird ein/e Schriftführer/-in (Protokollführer/-in) gewählt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich und besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d) dem/der Schatzmeister/-in
 - e) dem/der Schriftführer/-in

Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung können bei Bedarf auch für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin bis zu zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Auf Antrag findet die Wahl in geheimer Abstimmung statt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied für die jeweilige Vorstandsposition wählen, das das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung versieht. Der Vorstand wird vom Tage seiner Bestellung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und ihre Vertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Personen gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für erforderlich erachtet. Der Vorstand hat zudem die Aufgabe, die Arbeit innerhalb des Vereins zu koordinieren.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 - Kassenführung und Rechnungsprüfer/-innen

1. Die Kassenführung obliegt dem/der Schatzmeister/-in. Er/Sie hat den Haushaltsplan vorzubereiten und in der Jahreshauptversammlung genehmigen zu lassen.
2. Nach Verabschiedung des Haushaltsplans kann der Vorstand nur solche Ausgaben tätigen, die im Haushaltsplan abgedeckt sind. Notfalls ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der der Einwilligung (d. h. vorherigen Zustimmung) des Vorstandes und der Genehmigung (d. h. nachträglichen Zustimmung) in der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
3. Für Geschäftstätigkeiten, die ein Volumen von 10.000 DM übersteigen, muß die Einwilligung der Mitgliederversammlung eingeholt werden, soweit die Einzelmaßnahmen nicht durch Verabschiedung des Haushaltsplanes bereits genehmigt worden sind.
4. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden vom Tage ihrer Bestellung an für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer/-innen ist zulässig.
5. Die Rechnungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung der formalen Ordnung der Kassen, sondern umfaßt auch die Fragen der Wirtschaftlichkeit des Vereins.

IV. Schlußbestimmungen

§ 10 - Satzungsänderungen

Diese Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden, sofern hierauf in der Einladung zu den Mitgliederversammlungen hingewiesen worden ist und der Einladung der Wortlaut des zur Abstimmung gestellten Satzungsänderungsvorschlages beigefügt worden ist.

§ 11 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens die Anwesenheit von 1/3 der Vereinsmitglieder. Sie erfolgt auf Beschluß einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei der Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kultur zu verwenden hat.